

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: 2

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beraten lassen, damit nicht der Zweck des Gesetzes infolge juristischer Engherzigkeit verfehlt wird!

Die Finanzierung des Sozialwerkes erfolgt aus einem auf 400 Millionen Franken erhöhten Fonds. Später — man rechnet ab 1964 — werden analog dem Bundesgesetz über die AHV Arbeitgeber und Erwerbstätige zu Beiträgen herangezogen.

In der Vollzugsverordnung vom 26. 12. 1952 ordnet der Bundesrat weitere Einzelheiten, besondere Fälle und technische Fragen.

Literatur

Im Dienste der Caritas. *Handbuch der katholischen geschlossenen Fürsorge.* Caritas-Verlag Luzern 1952. 271 Seiten und Anhang. Preis Fr. 15.—.

Das stattliche Werk bietet eine wertvolle Übersicht über die Möglichkeiten zur Unterbringung von gesunden und kranken Menschen jedes Alters und jedes Bedürfnisses, sofern ein religiös und konfessionell geführtes Heim gesucht wird. Das Handbuch, das durch einige gehaltvolle Aufsätze eingeleitet wird, enthält in tabellarischer Form folgende Abschnitte: Auskunftstellen, Ausbildungsstätten, Erziehungsfürsorge (Säuglings- und Kleinkinderheime, Beobachtungsstationen, allgemeine Erziehungs- und Kinderheime, Heime für geistig und psychisch behinderte Kinder, Um- und Nacherziehungsheime), Gesundheitsfürsorge (Spitäler, Mütter- und Säuglingsheime, Tuberkuloseheilstätten, Präventorien, Ferien- und Erholungsheime, Heilstätten für Nerven- und Alkoholranke, Heime für körperlich Behinderte), Wirtschaftsfürsorge (Wohnheime für Berufstätige und Studierende, Alters-, Pflege- und Bürgerheime). Ein Verzeichnis der Schul- und Bildungsinstitute für normale Jugendliche macht das Handbuch auch für weitere Kreise interessant.

Die einzelnen Abschnitte werden durch einen kurzen Text eingeleitet. Die Tabellen enthalten die wünschbaren Angaben und ein Register erleichtert den Gebrauch dieses Arbeitsinstruments.

Die Nützlichkeit des Handbuches und sein bescheidener Preis werden wohl bewirken, daß es von allen Fürsorgestellen, besonders aber von Vormundschafts- und Armenbehörden angeschafft wird.

Bernoulli W., Pfr. *Vom Schweizerischen Verband für Innere Mission und Evangelische Liebestätigkeit,* Zürich, 1952. (48 S.) Herausgegeben anlässlich des 25jährigen Bestehens des Verbandes.

Das kleine Heft bietet einen überaus wertvollen Inhalt. Der berufene Autor dieser Arbeit, Vorsteher des Diakonenhauses Greifensee, Theologe und Erforscher der Geschichte, schafft Klarheit und Überblick, und als Leiter des Verbandes besitzt er eine umfassende Kenntnis der Dinge. Nach einer grundsätzlichen Erörterung des Wesens und der Organisation christlicher Wohltätigkeit gliedert er die Fülle der Erscheinungen nach den Kategorien des Dienstes in der Wortverkündigung, in Erziehung und Bildung, in Bewahrung und Rettung, in Fürsorge für Erholungsbedürftige, Kranke, Abnorme und in der Arbeit zur Linderung und Besserung der sozialen Verhältnisse. Das Heft enthält das Verzeichnis der dem Verband angeschlossenen 339 Stiftungen, Vereine, Anstalten und Verbände.

Derselbe. *Das Diakonenamt bei Calvin.* 16 S. 1949.

Derselbe. *Das Diakonenamt bei J. a Lasco.* 24 S. 1951.

Beide im Verlag des Schweiz. Ref. Diakonenhauses, Greifensee.

Gleichzeitig mit der Reformation setzen auch die Bemühungen ein, um die Diakonie wieder zu beleben und das Armenwesen zu verbessern. Die beiden historischen Abhandlungen über Calvin und den edlen polnischen Flüchtling und Bekenner a Lasco sind darum sehr lesenswert.

Frei Emil, Nationalrat. *Mißbrauchte Mütterkraft*. Genossenschaftsbuchhandlung, Winterthur. (1951.) Preis Fr. —.85.

Die bebilderte 16seitige Schrift weist auf die Ursachen und die Folgen der Erwerbstätigkeit der Mütter hin. Der Armenpfleger weiß, daß die geschilderte Not nicht übertrieben ist. Es bleibt ihm aber auch nicht verborgen, daß der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Frau und Mutter oft genug nicht nur materielle, sondern auch geistige Not zu Grunde liegt. Hoffen wir mit dem Verfasser, daß Siedlungs- und Wohnungsbau, Mutterschaftsversicherung, Familienausgleichskassen und andere Einrichtungen mehr helfen werden, den Raubbau an den Müttern unseres Landes zu verhindern. Auch eine Neuordnung der Arbeitszeit in den Betrieben, die den erwerbstätigen Hausfrauen und Müttern den freien Werktagnachmittag oder freien Samstag ermöglicht, würde eine große Erleichterung bringen. — Vorderhand wird der Armenpfleger in seinem Bereich durch Gewähren ausreichender Unterstützung und andere Vorkehrungen das Seine dazu beitragen, um dem sozialen Mißstand der überlasteten Mutter zu begegnen.

Hauri Ruth. *Vorschläge zur fürsorgerischen Betreuung der unehelichen Mutter im Rahmen von Art. 311 ZGB*, Heft 1 der Schriftenreihe „Praxis der Individualfürsorge“, herausgegeben von Dr. jur. Max Heß, Verlag Hans Raunhardt, Zürich (Sonderdruck aus Gesundheit und Wohlfahrt). 43 Seiten. Preis Fr. 2.90.

Die Schrift stellt eine wertvolle Bereicherung der ohnehin spärlichen Literatur über soziale Arbeit in der Schweiz dar. Obwohl sich die Verfasserin vorwiegend an Vormundschaftsbehörden und Amtsvormünder wendet, so erhält doch auch der Armenpfleger manch nützlichen Wink.

Hoffen wir, daß die durch obige Abhandlung eröffnete Schriftenreihe, die vor allem der methodischen Vertiefung der Einzelfürsorge dienen will, blühe und gedeihe. Durch solche Schriftenreihen wird verhindert, daß wertvolle Arbeiten, die als Einzelbroschüre oder als Aufsatz in Periodica erscheinen, nicht schon nach wenigen Jahren der Vergessenheit anheim fallen. Von Vorteil wäre es jedoch, wenn diese Schriftenreihen ihrerseits nicht zu zahlreich werden, sondern zum Teil zusammengelegt werden könnten. Die Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder, die Schweizerische Vereinigung Sozialarbeitender und die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern haben vor einigen Jahren ebenfalls Schriftenreihen eröffnet. Auch die Konferenz der kantonalen Armendirektoren und jene der kantonalen Vormundschaftsdirektoren geben eine Folge von Veröffentlichungen heraus. Bekannt sind auch die Hefte für Anstaltserziehung des Landerziehungsheims Albisbrunn, Hausen a. A.

Heimhilfe als Mittel der Familienfürsorge. Wegleitung, herausgegeben von der Studienkommission für Familienfürsorge, Organ der Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit. (Abgedruckt in: Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 10/11, 1952, S. 262—272.)

Hauswirtschaftlich und fürsorgerisch geeignete Frauen und Mädchen werden in hilfsbedürftigen Familien eingesetzt, um durch erzieherisch wirkende Mitarbeit mit der Frau deren hauswirtschaftliche Fähigkeiten zu heben und die Selbständigkeit der Familie anzustreben. Während so die Heimhilfe die *Nachschulung der Hausfrau* bezweckt, vertritt die „Hauspflegerin“ die Familienmutter, wenn diese wegen Krankheit oder Wochenbett oder aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend an der Erfüllung ihrer Pflicht verhindert ist.

Wer sich über das Problem der Heimhilfe weiter unterrichten lassen will, sei auf obgenannte Quelle verwiesen.

ANZEIGE. Die anlässlich des Fortbildungskurses in Weggis 1952 gehaltenen Vorträge werden demnächst von der Schweiz. Armenpflegerkonferenz als Broschüre zum Preise von Fr. 2.50 herausgegeben. Bestellungen nimmt Herr Fürsprecher Frz. Rammelmeyer, Soziale Fürsorge der Stadt Bern, entgegen.
